

3003 Bern, 14. Mai 2012

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Trennung der Abwässer der Flugzeugenteisung

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 13. September 2011 reichte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die Trennung der Abwässer der Flugzeugenteisung ein.

1.2 *Beschrieb*

Die bestehende Anlage zur Trennung der Enteisungsabwässer aus der Flugzeugenteisung auf dem Flughafen Bern-Belp muss angepasst werden, damit die aktuell eingesetzten Enteisungsmittel wieder analysiert werden können. Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen Anlageteile zur Trennung in kontaminiertes und einleitfähiges Abwasser und eine Einleitung in die Kanalisationsleitung der Gemeinde Belp. Die Massnahme dient der Einhaltung der Gewässerschutzauflagen des Amtes für Wasser und Abwasser des Kantons Bern (AWA). Die baulichen Anpassungen sind marginal.

1.3 *Begründung*

Mit der alten Anlage war keine zuverlässige Detektion des DOC-Gehalts (Dissolved Organic Carbon [gelöster organischer Kohlenstoff]) mehr möglich. Als Übergangslösung wurde das auf dem Platz zurückbleibende Enteisungsabwasser seither mittels Saugwagen aufgenommen und in Containern zwischengelagert. Von dort wurde das Enteisungsabwasser mittels Lastwagen der ARA Bern-Neubrücke zugeführt. Eine automatische DOC-Detektion wurde nicht mehr durchgeführt. Mit der neuen Anlage soll eine Anpassung bei der Analyse der Enteisungsabwässer vorgenommen und so die Möglichkeit der automatischen Trennung in kontaminiertes und einleitfähiges Abwasser wieder hergestellt werden.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Begleitschreiben der Alpar AG vom 13. September 2011;
- Baugesuch des Kantons Bern 1.0 vom 31. März 2011;
- Gesuchsformular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 8. September 2011;
- Gesuchsformular Naturgefahren vom 8. September 2011;
- Gesuchsformular Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe 4.1 vom 13. September 2011;
- Technischer Bericht, «Anpassung/Trennung Abwässer der Flugzeugenteisung»

der Bächtold & Moor AG vom 8. September 2011;

- Situationsplan-Nr. -11, «Anpassung Flugzeugenteisung, Plangenehmigungsprojekt», Massstab 1:500, vom 30. Mai 2011.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 28. November 2011 stellte das AöV dem BAZL die kantonale Stellungnahme und die Berichte folgender Fachstellen zu:

- Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 25. November 2011;
- Stellungnahme des AWA vom 9. November 2011.

Das BAFU äusserte sich am 12. Dezember 2011 zum vorliegenden Projekt.

Mit den Schlussbemerkungen der Gesuchstellerin vom 10. April 2012 wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» kann das Vorhaben als örtlich begrenzt mit nur wenigen eindeutig bestimmbaren Betroffenen bezeichnet werden. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich aufgrund der geringen baulichen Massnahmen nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3). Der Bedarf für die Sanierung wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das derzeit gültige Objektblatt für den Flughafen Bern-Belp datiert vom 30. Januar 2002. Darin hat der Bundesrat die raumplanerischen Rahmenbedingungen für die bauliche und betriebliche Entwicklung verbindlich festgelegt. Im Zuge der geplanten vierten Ausbaustufe des Flughafens Bern-Belp wird das Objektblatt überarbeitet. Demnächst wird die 2. Ämterkonsultation gestartet werden. Geplant ist, das Objektblatt im Sommer 2012 durch den Bundesrat verabschieden zu lassen. Wie oben beschrieben dient das geplante Projekt der Sanierung und Einhaltung der Gewässervorschriften. Es steht mit den Zielen und Vorgaben des heute gültigen und des zukünftigen SIL-Objektblatt im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauabteilung der Gemeinde Belp via AöV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn respektive die Fertigstellung für die Baukontrollen anzumelden.

Diese unbestrittenen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, unter Vorbehalt folgender Aspekte:

- Wie im technischen Bericht vom 8. September 2011 festgehalten, müssen die Bauarbeiten, welche innerhalb des Pistenstreifens stattfinden, zwingend ausserhalb der Flugbetriebszeiten ausgeführt werden.
- Der Pistenstreifen muss bei Flugbetrieb frei von positiven und negativen Hindernissen sein.
- Da sich die Pumpenschächte innerhalb des Pistenstreifens befinden, dürfen diese nur mit Erlaubnis des Towers betreten oder verlassen werden. Findet auf der Piste Flugbetrieb statt, so muss der Schachtdeckel stets geschlossen sein.
- Im Bereich des Rollweges Kilo sind die minimalen Abstände gemäss ICAO Annex 14, Vol. I, Table 3-1 auch während der Bauphase stets einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg eingeschränkt oder temporär geschlossen werden. Der minimale Abstand zwischen «Taxiway centre line» für ein Luftfahrzeug mit einer maximalen Spannweite von 21,5 m und einem Objekt beträgt gemäss ICAO «Aerodrome Design Manual, Part 2, Table 1-4», 15,5 m. Innerhalb der «graded portion» eines Rollwegstreifens «Taxiway strip», welcher für Luftfahrzeuge mit «Code letter» B gemäss ICAO Annex 14, Vol. I, Art. 3.11.4 mindestens 12,5 m beträgt, sind keine negativen Hindernisse erlaubt. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg ebenfalls eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.

- Die gesamte Baustellenfläche liegt gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) unterhalb der seitlichen Übergangsfläche der Hartbelagspiste. Es ist daher während der Bauarbeiten auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge zu achten. Diese haben sich an den HBK zu halten. Falls höhere Baugeräte eingesetzt werden, sind diese dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist der Einfluss des gemeldeten Objekts auf die Flugoperation (Flugverfahren) zu analysieren und dem BAZL ein entsprechender Nachweis als Beilage einzureichen. Zudem ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- Dem BAZL ist vom Flugplatzbetreiber mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wie er die Bauarbeiten durchführen wird (Pläne, Bau- beschrieb).
- Der jährliche Bericht der externen Kontrollstelle über die Einhaltung der Gewässerschutzauflagen ist dem BAZL, Sektion SIAP, in Kopie zuzustellen.

Diese unbestrittenen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

2.7 *Gewässer- und Bodenschutz*

Das AWA macht im Amtsbericht vom 9. November 2011 in den Ziffern 3.1–3.8 diverse Auflagen zum Gewässer- und Bodenschutz während der Bauphase und der Betriebsphase. Diese Auflagen blieben von der Gesuchstellerin unbestritten und werden als Beilage 1 zum Bestandteil dieser Verfügung erklärt.

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2011 fest, dass es die kantonale Stellungnahme vom 28. November 2011 unterstütze und die Auflagen und Hinweise im kantonalen Fachbericht des AWA zu berücksichtigen seien.

2.8 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die kantonale Fachstelle sowie die Bauabteilung der Gemeinde Belp via AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Alpar AG betreffend Trennung der Abwässer der Flugzeugenteisung wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Sanierung der Anlage zur Trennung der Enteisungsabwässer auf dem Flughafen Bern-Belp. Das Projekt beinhaltet im wesentlichen Anlagenteile zur Trennung in kontaminiertes und einleitfähiges Abwasser und eine Einleitung in die Kanalisationsleitung der Gemeinde Belp.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Parzelle Nr. 1372, 3123 Belp

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Begleitschreiben der Alpar AG vom 13. September 2011;
- Baugesuch des Kantons Bern 1.0 vom 31. März 2011;
- Gesuchsformular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 8. September 2011;
- Gesuchsformular Naturgefahren vom 8. September 2011;
- Gesuchsformular Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe 4.1 vom 13. September 2011;
- Technischer Bericht, «Anpassung/Trennung Abwässer der Flugzeugenteisung» der Bächtold & Moor AG vom 8. September 2011;
- Situationsplan-Nr. -11, «Anpassung Flugzeugenteisung, Plangenehmigungsprojekt», Massstab 1:500, vom 30. Mai 2011.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zu-

stimmung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauabteilung der Gemeinde Belp via Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn respektive die Fertigstellung anzumelden.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Die Bauarbeiten, welche innerhalb des Pistenstreifens stattfinden, müssen zwingend ausserhalb der Flugbetriebszeiten ausgeführt werden.
- 2.2.2 Der Pistenstreifen muss bei Flugbetrieb frei von positiven und negativen Hindernissen sein.
- 2.2.3 Die Pumpenschächte dürfen nur mit Erlaubnis des Towers betreten oder verlassen werden. Bei Flugbetrieb auf der Piste muss der Schachtdeckel stets geschlossen sein.
- 2.2.4 Im Bereich des Rollweges Kilo sind die minimalen Abstände gemäss ICAO Annex 14, Vol. I, Table 3-1 auch während der Bauphase einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.
- 2.2.5 Innerhalb der «graded portion» eines Rollwegstreifens «Taxiway strip», welcher mindestens 12,5 m beträgt, sind keine negativen Hindernisse erlaubt. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg ebenfalls eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.
- 2.2.6 Während der Bauarbeiten ist auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge zu achten.
- 2.2.7 Sämtliche Baugeräte haben sich an den HBK zu halten. Höhere Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist der Einfluss des gemeldeten Objekts auf die Flugoperation (Flugverfahren) zu analysieren und dem BAZL ein entsprechender Nachweis als Beilage einzureichen. Zudem ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Dem BAZL ist vom Flugplatzbetreiber mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wie er die Bauarbeiten durchführen wird (Pläne, Baubeschrieb).

Der jährliche Bericht der externen Kontrollstelle über die Einhaltung der Gewässerschutzauflagen ist dem BAZL, Sektion SIAP, in Kopie zuzustellen.

2.3 Gewässer- und Bodenschutz

Die Auflagen des AWA zum Gewässer- und Bodenschutz gemäss den Ziffern 3.1–3.8 der Beilage 1 sind einzuhalten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilage

Beilage 1: Fachbericht des AWA vom 9. November 2011

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.